



1/3/05

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES LANDES BERLIN**

**Im Namen des Volkes
Beschluss**

Geschäftsnummer:

VerfGH 158/04

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Georg **P i e n t k a**,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

1. den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 27. Mai 2004 – 10.O.189/04 –,
2. den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 1. September 2004 – 10.O.189/04 –

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch den Präsidenten
Prof. Dr. Sodan, die Vizepräsidentin Diwell und die Richterinnen und Richter
Bellinger, Dr. Groth, Knuth, Libera, Dr. Mahlo, Dr. Stresemann und Zünkler

am 14. Februar 2005 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Beschluß, mit dem sein Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Klage abgelehnt worden ist, und gegen die Zurückweisung seines Antrags, den Tatbestand dieses Beschlusses zu berichtigen.

Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Januar 2005 ist der Beschwerdeführer auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden. Aus den mitgeteilten Gründen ist diese zu verwerfen. Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2005 führt zu keiner anderen Beurteilung. Richtig ist zwar, daß der Beschluß des Landgerichts vom 1. September 2004 nicht anfechtbar ist. Der Beschwerdeführer hat jedoch die Möglichkeit, seinen Sachvortrag im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorzubringen (vgl. insb. § 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und muß dies auch tun, um den Rechtsweg im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG auszuschöpfen. Einer weiteren Begründung bedarf der Beschluß gemäß § 23 Satz 2 VerfGHG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Sodan

Diwell

Bellinger

Dr. Groth

Knuth

Libera

Dr. Mahlo

Dr. Stresemann

Zünkler

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

